

2.2 Baugenehmigungsverfahren

- § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nrn. 5, 9, 15, Abs. 4 BauVorIV*: Freiflächengestaltungsplan (enthält Angaben über Bestand und Neupflanzungen)

3. Nachbarrecht, Strafrecht:

Darüber hinaus gibt es nachbarrechtliche (BGB* und AGBGB*) und strafrechtliche (StGB*) Vorschriften.

- * BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- * AGBGB = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- * BauGB = Baugesetzbuch
- * BauVorIV = Bauvorlagenverordnung
- * BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- * BayNatSchG = Bayerisches Naturschutzgesetz

Verstöße gegen Baumschutzvorschriften können mit Bußgeld geahndet werden. Bitte erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig bei der Gemeinde oder im Landratsamt über evtl. Schutzvorschriften, bevor Sie einen Baum beschädigen (z.B. durch Abgrabungen) oder gar fällen!

Kontakt

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fachbereich Umweltschutz
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

S-Bahn, Haltestelle Fürstenfeldbruck
Buslinien 815, 844,
Haltestelle Landratsamt

Ansprechpartner:

Frau Schleicher
Herr Stegmann

Zimmer A 40
Tel. 08141/519-923, -363
Fax 08141/519-897

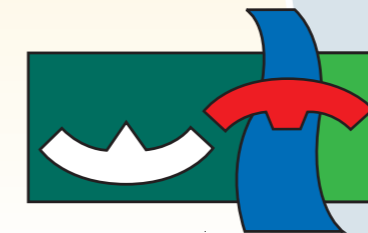
michaela.schleicher@lra-ffb.de
horst.stegmann@lra-ffb.de

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin mit uns!

Stand: 4/2015

Bauen und Baumschutz



Sehr geehrte Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

Sie möchten (an)bauen. Auf Ihrem Baugrundstück befinden sich jedoch Bäume bzw. größere Gehölzgruppen. Mit diesem Faltblatt geben wir Ihnen eine erste Info zum Thema „Bauen und Baumschutz“ an die Hand.

Wussten Sie, dass in Bayern täglich ca. 181.000 m² für Siedlungs- und Verkehrszwecke verbraucht werden (Stand 2013; Quelle: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung)?

Das entspricht 25 großen Fußballfeldern und übertrifft pro Jahr die Fläche des Starnberger Sees. Wegen dieser intensiven Beanspruchung unserer Umwelt haben wir die Verpflichtung, Freiflächen und deren Baumbestand zu erhalten bzw. einen Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.

Auf der Rückseite dieses Faltblattes finden Sie einen „Fahrplan“ für Ihr Vorgehen bei der Baueingabe. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landratsamt Fürstenfeldbruck für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Karmasin
Landrat

Bäume

- kühlen und spenden Schatten (Stell- und Sitzplätze),
- erhöhen die Luftfeuchtigkeit,
- filtern die Luft (Staubbindung,...),
- nehmen Abgase (CO₂) auf und produzieren Sauerstoff,
- tragen zur Lärminderung bei (bis zu 10 dB),
- bieten Windschutz,
- haben eine positive Wirkung auf das körperliche und seelische Wohlbefinden,
- sind wertvolle Gestaltungselemente.

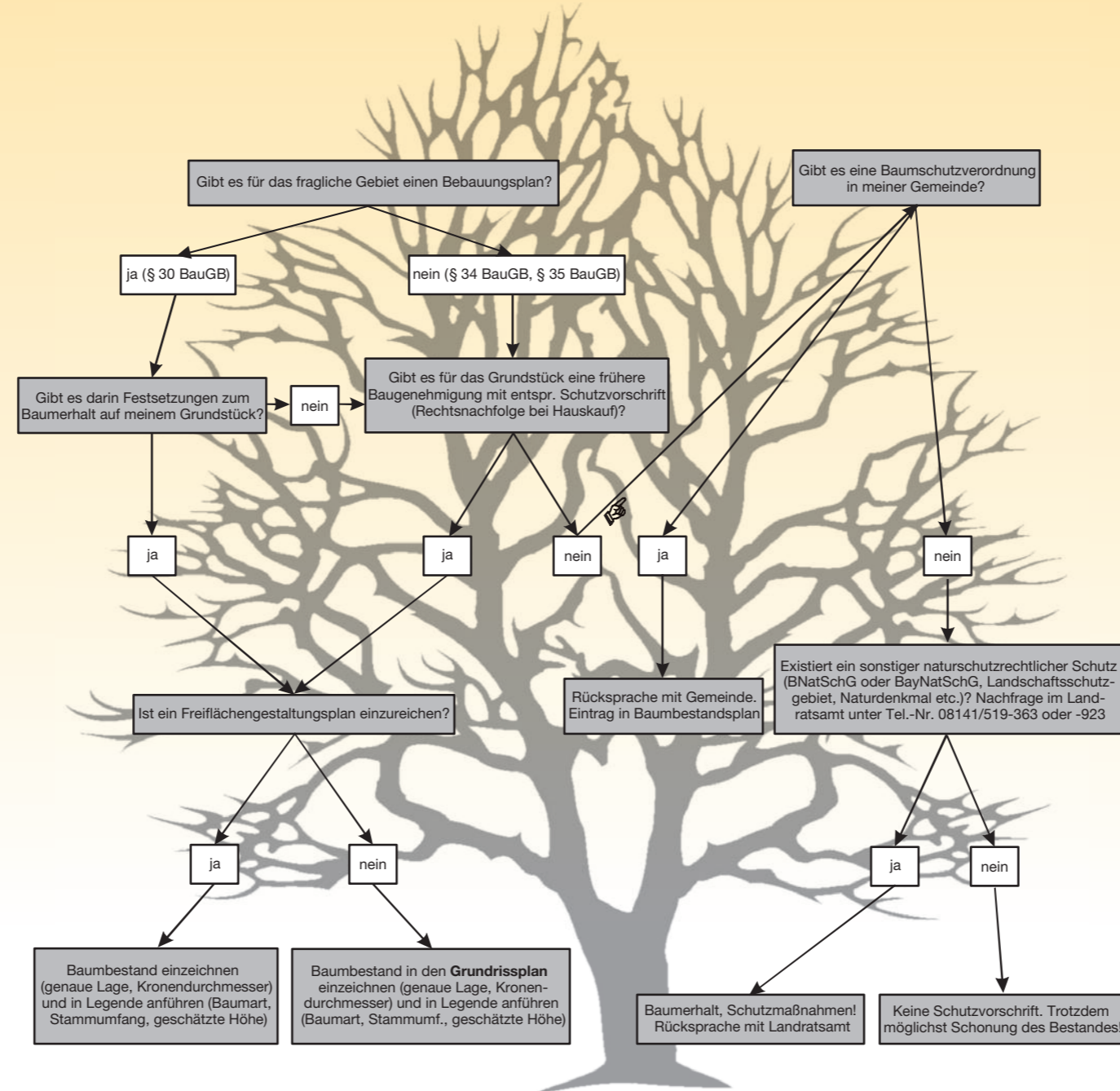
Ein Beispiel und einige Zahlen zu einer 100 Jahre alten Buche im Waldbestand bei optimaler Vitalität (30 m hoch, 40 cm Stammdurchmesser auf 1,3 m Höhe).

Die Werte sind Durchschnittswerte über das ganze Jahr (incl. Winterruhe). Quelle: Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Gesamtholzvolumen:	2,5 m ³
Verdunstung:	220 l/Tag
Gebundener Kohlenstoff:	700 kg
Gebundenes CO ₂ -Äquivalent:	2.500 kg bzw. 1.300 m ³
Sauerstoffabgabe:	27 l/Tag

20 Bäume dieser Größe liefern in etwa den Sauerstoffbedarf eines Menschen. Er wäre von seiner Wirkung her nur durch ca. 1000 Jungbäume der Pflanzgröße von 16 - 18 cm Stammumfang zu ersetzen. Deswegen hat Baumschutz Vorrang vor Ersatz durch Neupflanzungen!

Situation: Sie möchten (an)bauen. Es befinden sich jedoch Bäume bzw. größere Gehölzgruppen auf dem Baugrundstück. Welche Fragen sollten Sie sich bzw. den zuständigen Behörden stellen?



Rechtliche Grundlagen des Baumschutzes

1. Naturschutzrecht:

- § 28 Abs. 1 u. 2 BNatSchG*: Naturdenkmal (v.a. Einzelbäume)
- § 26 Abs. 1 u. 2 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiete (allgemeiner Schutz von Gehölzen in solchen Gebieten)
- § 29 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 BNatSchG: Landschaftsbestandteil (vor allem für Gehölzgruppen, Alleen)
- § 29 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 BNatSchG: Baumschutzverordnung (Schutz aller Bäume im bebauten Gemeindegebiet ab einem bestimmten Stammumfang)
- Art. 16 Abs. 1 Nr. 1: BayNatSchG*: Schutz der Lebensstätten (allgemeiner Schutz von Gehölzen in freier Landschaft, z.B. Feldhecken)
- § 39 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Besonderer Artenschutz

2. Baurecht:

2.1 Bebauungsplanebene

- § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25, § 213 BauGB*: Bestandsschutz im Plangebiet
- § 9 Abs. 1 Nr. 25, § 178 BauGB: Neupflanzungsgebote